

Stadt Reutlingen
Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung (FwES)
für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen
vom 25.04.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) und in Verbindung mit § 16 Abs. 1 bis 3 Feuerwehrgesetz (FwG) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.04.2024 folgende Änderung der Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen vom 27.11.2018 beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im gesamten Stadtgebiet“ gestrichen
3. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
4. § 6 wird um Absatz 6 wie folgt ergänzt „Angehörige der Feuerwehr, die als Ausbilder in Lehrgängen über mindestens 4 Wochen an den Werktagen kontinuierlich tätig sind und während dieser Zeit in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig sind um sich selbst weiterzubilden, erhalten für die Dauer der Tätigkeit, wenn sie vom Feuerwehrkommandant angeordnet wurde, eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.“
5. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird am Ende nach dem Wort „dergleichen“ ergänzt „oder digital geführte Anwesenheitsnachweise die von Vorgesetzten kontrolliert werden.“

§ 2
Änderung Anlage Entschädigungsverzeichnis

Das Entschädigungsverzeichnis (Anlage zur FwES) nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2 wird der Betrag „13,00 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.
2. Ziffer 1.3 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 1.4 wird Ziffer 1.3
3. Ziffer 2.2 wird der Betrag „13,00 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.
4. Ziffer 6. Entschädigung für Ausbilder, vorletzte Zeile „zu anderen Zeiten“ wird der Betrag „13,00 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.
5. Ziffer 7. Zeile wird eingefügt „Entschädigung nach § 6 Abs. 6 für Ausbildungsvorbereitung“. Als Zeitraum wird „pro Woche“ und als Betrag „45,00 €“ eingefügt.

6. Ziffer 7. bestehende Zeile Entschädigung für Personen mit besonderen Fähigkeiten und Leistungen wird der Betrag „13,00 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Ermächtigung

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, als Lesefassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Reutlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 25.04.2024

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister